

Geschäftsordnung für das Institut für Systemdynamik und Mechatronik (ISyM) an der Fachhochschule Bielefeld

vom 20. September 2019

§ 1 Rechtsstellung und Sitz

- (1) Das Institut für Systemdynamik und Mechatronik (ISyM) ist eine unselbständige Organisationseinheit der Fachhochschule Bielefeld am Fachbereich Ingenieurwissenschaften & Mathematik.
- (2) Der Sitz der Geschäftsstelle ist am Fachbereich Ingenieurwissenschaften & Mathematik.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Das Institut für Systemdynamik und Mechatronik (ISyM) fördert die Forschung und Entwicklung auf den Gebieten der modellbasierten Entwicklung, der Systemdynamik und Regelungstechnik und der Mechatronik mit dem Ziel, die zugehörigen Methoden anwendungsorientiert im Sinne eines mechatronischen Systementwurfs nutzbar zu machen. Dies beinhaltet insbesondere Unterstützung bei der Antragstellung und ggf. Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten, der Anbahnung, Unterstützung und Pflege von Forschungsk Kooperationen, der Netzwerkbildung mit anderen Forschungseinrichtungen und der Praxis sowie beim Transfer von Projektergebnissen.
- (2) Zielsetzung des Instituts ist die Profilbildung der Fachhochschule Bielefeld im Bereich der Systemdynamik und Mechatronik sowohl in Forschung und Entwicklung als auch im Bereich des Technologietransfers und der Lehre.
- (3) Das Institut organisiert den regelmäßigen fachlichen Austausch der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler über den Stand ihrer Forschungsprojekte. Es werden gemeinsame Fachveranstaltungen abgehalten.

Die gemeinsame Arbeit aller beteiligten Professorinnen und Professoren sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird koordiniert und unterstützt durch die Arbeit der Geschäftsstelle.

- (4) Das Institut verpflichtet sich zur Wahrung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Instituts sind die antragstellenden Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften und Mathematik sowie eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter der von den Professorinnen und Professoren benannten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Ein Antrag auf Mitgliedschaft kann durch einen Professor oder eine Professorin der Fachhochschule Bielefeld in schriftlicher Form an den Vorstand des Instituts gerichtet werden.
- (3) Die Neuaufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder des Instituts können Ihren Austritt durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand bekannt geben.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund ist durch eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung möglich.

§ 4 Organe

- (1) Die Organe des Instituts sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsstelle.
- (2) Der Mitgliederversammlung gehören alle am Institut beteiligten Professoren und Professorinnen an. Sie ist das Entscheidungsgremium des Instituts.
- (3) Der Vorstand des Instituts setzt sich aus dem Sprecher oder der Sprecherin und dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin zusammen. Der Vorstand wird von den anwesenden Mitgliedern in der Mitgliederversammlung gewählt.

- (4) Der Sprecher oder die Sprecherin des Instituts werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder des Instituts mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (5) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Instituts werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder des Instituts mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 1 Jahren gewählt.
- (6) Für die fachliche und organisatorische Strukturierung des Instituts kann/können durch die Mitgliederversammlung ein/mehrere Schwerpunktbereich/e bestimmt werden, der/die durch eine/n Schwerpunktsprecher /- sprecherin vertreten werden.

§ 5 Mitarbeitervertretung

- (1) Die von den Professorinnen und Professoren benannten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählen mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren eine Mitarbeitersprecherin /einen Mitarbeitersprecher und eine stellvertretende Mitarbeitersprecherin / einen stellvertretenden Mitarbeitersprecher. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Mitarbeitersprecherin /der Mitarbeitersprecher und die stellvertretende Mitarbeitersprecherin / der stellvertretenden Mitarbeitersprecher nehmen an der Mitgliederversammlung teil. Die Mitarbeitersprecherin / der Mitarbeitersprecher ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zu ihrer ordentlichen Sitzung zusammen. Aus wichtigem Grund kann sie vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Instituts einberufen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher des Instituts einberufen und geleitet. Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand mindestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin. Zu den Mitgliederversammlungen sind der Dekan des Fachbereichs, der Vizepräsident für Forschung und Transfer sowie das FITT-Team / Dezernat IV einzuladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Instituts zu Sitzungsbeginn anwesend ist. Beschlüsse werden mit

der einfachen Mehrheit gefasst, sofern keine andere Regelung worden getroffen ist. Die einfache Mehrheit ist mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Ein schriftliches Votum von abwesenden Mitgliedern, das im Vorfeld bei der Geschäftsstelle eingegangen ist, soll bei der Beschlussfassung berücksichtigt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied des Gremiums dies verlangt.

- (4) Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich. Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt an ihr teil.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, die Aufstellung des Arbeits- und Wirtschaftsplans, die Förderung einzelner Projekte, die personellen Ressourcen sowie die strategische Ausrichtung des Instituts.
- (7) Auf Antrag eines Mitgliedes der Mitgliederversammlung kann diese durch eine 2/3-Mehrheit einen Schwerpunktbereich einrichten oder aufheben. Für jeden Schwerpunktbereich wird ein Schwerpunktsprecher oder eine Schwerpunktsprecherin mit Angabe des jeweiligen Schwerpunkts in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Schwerpunktsprecher / die Schwerpunktsprecherin vertritt den jeweiligen Schwerpunktbereich fachlich und organisatorisch.
- (8) Über die Sitzung und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt. Über das Protokoll wird in der jeweils nächsten Sitzung abgestimmt. Das Protokoll beinhaltet den Tag und Ort der Sitzung, die Namen des Sprechers / der Sprecherin und der anwesenden Mitglieder (Anwesenheitsliste), den behandelten Gegenstand, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen.

§ 7 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Instituts. Er vertritt das Institut innerhalb der Fachhochschule und nach außen. Der Vorstand führt die Geschäfte gemeinsam mit der Geschäftsführung des Institutes in eigener Zuständigkeit unbeschadet der fachlichen Verantwortung der am Institut tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Der Vorstand wirkt auf eine

konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Leitungsorganen der Fachhochschule hin und ist gemeinsam mit der Geschäftsstelle für den laufenden Betrieb des Instituts verantwortlich.

- (2) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor.
- (3) Der Vorstand führt nach Bedarf Vorstandssitzungen durch und fertigt darüber ein Protokoll an.

§ 8 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle führt das Tagesgeschäft des Institutes.

Aufgabe der Geschäftsstelle ist es insbesondere,

- a. die Strategieplanung der Mitgliederversammlung umzusetzen,
- b. die Mitgliederversammlungen in Abstimmung mit der oder dem Sprecher/in zu organisieren, zu moderieren und das Protokoll zu erstellen,
- c. die Forscherinnen und Forscher bei der Beantragung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten zu unterstützen,
- d. für die Mitgliederversammlung die jährliche Berichtserstellung an das Präsidium zu gewährleisten,
- e. das Finanzmanagement des Institutes sicherzustellen,
- f. Netzwerkpfege und Öffentlichkeitsarbeit sicher zu stellen,
- g. die Projektvernetzung und Projektkommunikation sicher zu stellen, insbesondere auch eine ständige Übersicht über die laufenden Projekte zu gewährleisten.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle müssen den personellen Ressourcen entsprechend ausgestaltet werden. Über weitere Aufgaben entscheidet ggf. die Mitgliederversammlung.

- (2) Der Geschäftsstelle gehören an
 - a) die/der Sprecher/in
 - b) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer
 - c) die Assistentin/der Assistent

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Stellen in der Geschäftsstelle eingerichtet werden.

- (3) Der Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Institutes wird vom (der) Sprecher/in koordiniert.

§ 9 Änderung der internen Verfahrensordnung

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 – Mehrheit kann eine Änderung der hier vorliegenden Geschäftsordnung vorgenommen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.
Ausgefertigt auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung des Instituts vom 01.04.2019.

Die Präsidentin der Fachhochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk